



# **Personalverordnung der Einwohnergemeinde Thürnen**

1. Mai 2026

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Abschiedsgeschenke .....	1
§ 3	Eheschliessung .....	1
§ 4	Geburt / Adoption .....	1
§ 5	Todesfall .....	1
§ 6	Krankheit/Unfall .....	1
§ 7	Runde Geburtstage .....	1
§ 8	Dienstjubilare .....	2
§ 9	Grusskarten.....	2
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts .....	2
§ 11	Inkraftsetzung.....	2

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Thürnen und die Lehrpersonen der Primarstufe Thürnen.
- <sup>2</sup> Wo explizit erwähnt, gilt die Verordnung auch für die Behörden- und Kommissionsmitglieder der Einwohnergemeinde Thürnen

## **§ 2 Abschiedsgeschenke**

- <sup>1</sup> Für die Verabschiedung von Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Thürnen sowie Lehrpersonen der Primarstufe Thürnen wird für die Besorgung eines Geschenks ein Betrag von CHF 25.00 pro Dienstjahr mindestens jedoch CHF 50.00 zur Verfügung gestellt.
- <sup>2</sup> Für die Verabschiedung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden folgende Beträge für die Besorgung eines Geschenks zur Verfügung gestellt:
  - a. Gemeinderat CHF 100.00 pro Amtsjahr;
  - b. Sozialhilfebehörde CHF 100.00 pro Amtsjahr;
  - c. Schulrat CHF 50.00 pro Amtsjahr;
  - d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission CHF 50.00 pro Amtsjahr;
  - e. Wahlbüro CHF 25.00 pro Amtsjahr;
  - f. Orts- und Kulturkommission CHF 25.00 pro Amtsjahr;
  - g. Nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen im Ermessen des Gemeinderats.
- <sup>3</sup> Angebrochene Dienst- und Amtsjahre werden vollständig angerechnet.

## **§ 3 Eheschliessung**

Bei einer Eheschliessung wird ein Beitrag von CHF 200.00 zur Verfügung gestellt.

## **§ 4 Geburt / Adoption**

Bei der Geburt oder Adoption eines Kinds wird ein Beitrag von CHF 100.00 zur Verfügung gestellt.

## **§ 5 Todesfall**

Beim Todesfall von engen Angehörigen (Elternteil, Ehepartner/in oder Kind) wird ein Betrag von CHF 50.00 zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Krankheit/Unfall**

Bei Krankheit oder Unfall mit einer Arbeitsunfähigkeit ab zwei Wochen wird für ein Aufmerksamkeitsgeschenk ein Betrag von CHF 35.00 zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Runde Geburtstage**

Bei einem runden Geburtstag wird für ein Geschenk ein Betrag von CHF 50.00 zur Verfügung gestellt.

## § 8 Dienstjubilare

- <sup>1</sup> Bei Dienstjubilaren gemäss § 50 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird ein Geschenk im Betrag von CHF 50.00 zur Verfügung gestellt.
- <sup>2</sup> Lehrpersonen der Primarstufe Thürnen wird ein Geschenk im Betrag von CHF 50.00 zur Verfügung gestellt:
  - a. nach 10 Dienstjahren bei der Primarstufe Thürnen;
  - b. ab 10 Dienstjahren nach je weiteren 5 Dienstjahren bei der Primarstufe Thürnen.

## § 9 Grusskarten

- <sup>1</sup> Wird gemäss dieser Verordnung für ein Ereignis ein Betrag zur Verfügung gestellt, so kann dieser mit einer Grusskarte im Betrag von CHF 10.00 ergänzt werden.
- <sup>2</sup> Für ausserordentliche und einmalige Einsätze wird eine Grusskarte im Betrag von CHF 10.00 zur Verfügung gestellt.

## § 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen werden aufgehoben.

## § 11 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. Mai 2026 in Kraft.

Thürnen, 28. April 2026

### IM NAMEN DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer  
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer  
Gemeindeverwalter